

Marktheidenfeld, 9. Oktober 2020

Elternbrief Nr. 3 - Schuljahr 2020/21 - Rahmenhygieneplan -

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Lauf der Woche erreichte uns ein aktualisierter Rahmenhygieneplan. Ich möchte Ihnen vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen die Neuerungen kurz darstellen sowie Bekanntes und Bewährtes wieder ins Gedächtnis rufen, sodass alle Seiten Handlungssicherheit im Umgang miteinander und Fürsorge füreinander erhalten.

Geltungsbereich

Der Rahmenhygieneplan ([Link](http://www.km.bayern.de) zur Seite www.km.bayern.de) gilt für alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft sowie die Mittagsbetreuung. Er bezieht sich somit auf das gesamte Schulgelände der Staatlichen Realschule Marktheidenfeld. In den Schwimm- oder Sporthallen gelten die dort vom Betreiber bzw. Sachaufwandsträger erstellten Hygienevorschriften.

Ich empfehle, gerade im Hinblick auf Sonderfälle, jedem die Lektüre des oben verlinkten Rahmenhygieneplans.

Stufenkonzept

Der Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen - ein, wie zwischenzeitlich erkannt sein dürfte, hohes und extrem schützenswertes Gut - kann nur dann ohne Mindestabstand von 1,5 m durchgeführt werden, wenn sich alle ausnahmslos an die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen halten. Hier sind alle am Schulbetrieb Beteiligten ausnahmslos gefordert: Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern! **Es gilt, nicht nur auf sich selbst, sondern auch und insbesondere auf den Mitmenschen zu achten.** Dabei unterstützt das Stufenkonzept mit seinen Regelungen:

Grundsätzlich entscheidet das Gesundheitsamt, nicht die Schule, über die geltenden Schutzvorschriften. Als Anhalt dienen hierzu die Richtwerte der sog. 7-Tage-Inzidenzwerte:

Stufe I	Stufe II	Stufe III
STI ¹ < 35	35 ≤ STI < 50	STI ≥ 50
<ul style="list-style-type: none">• Regelbetrieb• Mund-Nasen-Bedeckung (= MNB) auf dem Schulgelände, nicht im Klassenzimmer	<ul style="list-style-type: none">• Regelbetrieb• MNB auch im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtend, sofern Mindestabstand von 1,5 m nicht garantiert werden kann	<ul style="list-style-type: none">• Klassenteilung und täglicher Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht• MNB auch im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtend, sofern Mindestabstand von 1,5 m nicht garantiert werden kann

Generell gilt auf dem Schulgelände und in der Mittagsbetreuung, ebenso wie im ÖPNV, unabhängig von der ausgerufenen Stufe die Maskenpflicht!

¹ STI = Sieben-Tage-Inzidenz pro 100000 Einwohner

Ausgenommen hiervon sind:

- unterrichtendes Personal nach Erreichen des Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum
- Schülerinnen und Schüler **nach Einnahme des Sitzplatzes** im Unterrichtsraum
- Schülerinnen und Schüler auf den Pausenflächen zur Einnahme von Verpflegung, nicht aber generell auf Pausenflächen, da eine Bildung von festen Gruppen organisatorisch nicht gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB² nicht möglich ist

Die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist im Interesse der Allgemeinheit genau zu prüfen und kann **nur von der Schulleitung** aufgrund eines **personalisierten, sich auf die speziell vorliegenden gesundheitlichen Gründe beziehenden ärztlichen Attests, nach schriftlichem Antrag** durch den/die Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der Maskenpflicht unterliegen, ist schulischerseits die unbedingte Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m in allen Bereichen der Schule sicherzustellen. Dies geschieht durch eine entsprechende Sitzordnung bzw. Isolation vor und nach dem Unterricht sowie in Pausen.

Informationen rund um das Tragen von MNB finden Sie unter: [Infektionsschutz](#)

Grundlegende Schutzmaßnahmen

- in der Schule: **AHA-L**, das bedeutet
Abstand halten (1,5 m wo immer möglich, Verzicht auf Körperkontakt/Austausch von Arbeitsmitteln)
Hygienemaßnahmen (mehrmals täglich Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette, Nichtberühren von Nase, Mund oder Augen)
Alltagsmaske (allen anderslautenden Meldungen zum Trotz erwiesener passiver (!) und aktiver Schutz)
Lüften (mind. zu Stundenwechsel längstens 5 Minuten bzw. nach Bedarf, nur Stoßlüften!)
- im Privaten **GGG**:
Vermeidung geschlossener Räume, von Gruppen oder Gedränge

Bitte sprechen Sie die Schutzkonzepte (AHA-L und GGG) sowie die wesentlichen Inhalte der Maskentragepflicht mit Ihrem Kind noch einmal durch. Machen Sie ihm bitte auch klar, dass es bei den ergriffenen Maßnahmen nicht nur um den Eigenschutz geht, sondern ein wesentlicher Anteil der Maßnahmen zum Fremdschutz, z. B. für den Banknachbarn, beitragen. Sich konsequent an die Regeln halten ist somit auch ein Akt des Respekts gegenüber den Mitmenschen, die so meinem Schutz anvertraut sind.

Eine Bitte auch im Sinne des gesellschaftlichen Friedens: Informieren Sie sich aus vertrauenswürdigen Quellen (siehe oben) zum Thema Schutz vor Infektionen. Gleichen Sie unterschiedliche Quellen ab. Insbesondere Meldungen, wonach z. B. Kinder durch das Tragen von MNB zu Tode kamen (siehe Raum Schweinfurt) können getrost als Stimmungsmache abgetan werden. Diskussionen auf Basis dieser „Nachrichten“ rauben uns allen zu viel von unserer kostbaren Zeit, die wir besser auf die Organisation des Lernens und die Gesunderhaltung verwenden sollten. Ähnliches gilt auch für das Gerücht, dass Schulen Kinder Massentests oder gar -impfungen ohne Zustimmung der Eltern zuführen sollten. Das gibt es in Bayern nicht. Informationen des Inhalts „bei Schweinfurt“, „an einer Waldorfschule in einem anderen Bundesland“ o. ä. können getrost als nichtgesichert gelten.

² MNB = Mund-Nasen-Bedeckung

Was tun, wenn mein Kind krank ist?

1. Bei **leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (Schnupfen, gelegentliches Husten, kein Fieber) bleibt das Kind zunächst 1 Tag zu Hause. Tritt in dieser Zeit kein Fieber auf und verschlimmern sich die Symptome nicht, kann es nach dieser Frist in den Stufen I und II wieder in die Schule kommen.
2. Schülerinnen und Schüler mit **reduziertem Allgemeinzustand** (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) dürfen die Schule keinesfalls besuchen! Eine Wiederezulassung ist in den Stufen I und II erst dann möglich, wenn das Kind 24 h symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen bzw. gelegentlichen Husten) ist. Bitte lassen Sie im Zweifelsfall Ihren Arzt entscheiden. In Stufe III ist für die Wiederezulassung in jedem Fall ein negativer Sars-CoV-2-Test notwendig.

Wurde durch den Arzt ein Test durchgeführt, darf das Kind, unabhängig vom Gesundheitszustand, die Schule erst wieder besuchen, wenn es ein negatives Testergebnis aufweisen kann. Bitte informieren Sie die Schule über erfolgte Testungen, wir erhalten, entgegen anderslautenden Gerüchten, keine Informationen über Testungen seitens der Ärzte bzw. des Gesundheitsamtes!

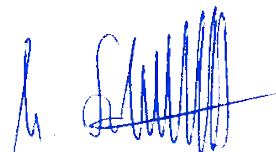
Für alle Stufen gilt: Treten o. g. Krankheitsbilder während des Unterrichts auf, wird Ihr Kind umgehend isoliert und Sie müssen es abholen.

3. **Quarantäne:** Diese spricht grundsätzlich das Gesundheitsamt aus bzw. resultiert automatisch aus einer Reise-Rückkehr aus Risikogebieten. Es gilt:
Bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses oder Ablauf der Quarantäne bleibt der Schüler zu Hause. Der Schüler bleibt bei negativem Testergebnis zu Hause, solange eines seiner Familienmitglieder, mit dem er in enger häuslicher Gemeinschaft lebt, positiv getestet ist.

Für den Fall der Rückkehr zum Wechselunterricht in Stufe III hat die Schule ein Konzept für den digitalen Unterricht ausgearbeitet. Sie finden es im Anhang zu diesem Elternbrief. Die notwendige Einteilung in Klassengruppen erhalten Sie im Bedarfsfall rechtzeitig.

Ich hoffe, ich konnte Sie in der notwendigen Ausführlichkeit bei gebotener Kürze über die neuen Regelungen des Rahmenhygieneplans unterrichten. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie, dass Sie gesund und wohlauf bleiben. Einen Teil kann man ja wie oben dargestellt selbst beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Schmitt
Schulleiter